

Satzung

über die Entschädigung der in der Gemeinde Breiholz tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtlFF) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01. Dezember 2025 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister folgende Aufwendungen pauschal erstattet:

160,00 €/Jahr für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

(3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld für die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, Fraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige von der Gemeindevertretung bestimmte Tätigkeiten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

§ 3

Entschädigung für digitalen Zugang

Zu Beginn einer jeweils beginnenden Legislaturperiode wird allen Mitgliedern der Gemeindevertretung Breiholz ein digitales Endgerät (iPad oder Tablet) der jeweils neuesten technischen Version kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung wird der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister übertragen.

Sollte eine Gemeindevertreterin / ein Gemeindevertreter vor Ablauf der Wahlzeit ausscheiden, so ist der Kaufpreis durch das ausgeschiedene Mitglied anteilig nach Restjahren zu erstatten (jeweils 1/5 des Anschaffungspreises) oder die Gemeindevertreterin / der Gemeindevertreter gibt das Gerät der Gemeinde zurück ins Inventar.

Bei Beschädigungen oder Verlust haftet nicht die Gemeinde Breiholz.

Nach Ablauf der 5-jährigen Wahlzeit geht das Gerät in das Eigentum der Nutzerin / des Nutzers über, da es wertmäßig abgeschrieben ist.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 €. Satz 1 gilt für stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschüttung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangenen Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschüttung auf Antrag eine Verdienstausschüttung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschüttung nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschüttung je Stunde beträgt 12,50 €.

(3) Personen nach Absatz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 6

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Personen nach § 4 Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit nach § 4 Absatz 1 oder Verdienstausschüttung nach § 4 Absatz 2 oder eine Entschädigung nach § 4 Absatz 3 gewährt wird.

§ 7

Fahrkosten, Reisekostenvergütung

Personen nach § 4 Absatz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 8

Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer, Gerätewart/e

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben erhalten die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter nach Maßgabe der EntschVOFF ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Absätze 3 und 4 der Verordnung.

(2) Der ehrenamtliche Gerätewart erhält nach Maßgabe der EntschRichtlFF zur Abgeltung des Aufwands für Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Entschädigung. Es wird eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie je Fahrzeug gezahlt. Erfolgt die Wartung und

Pflege durch mehrere Gerätewarte, ist der Höchstbetrag entsprechend der Anzahl der Gerätewarte anteilig zu gewähren.

§ 9

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 10

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 04.03.2025 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Breiholz, 03. Dezember 2025

